

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 14.09.2011

Kostenloses Mittagessen an Schulen für bedürftige Kinder

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele der Kinder aus Familien (in Prozent und absoluten Zahlen), die in Bayern Hartz IV beziehen, erhalten über das Bildungspaket kostenloses Mittagessen (aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?
2. An welchen Schularten können Kinder dieses kostenlose Mittagessen erhalten? Gilt dies auch für Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen oder gilt dort eine andere Regelung?
3. Können die Kinder an den Schulen das jeweilige Mittagessen auswählen oder wird dies festgelegt?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 19.10.2011

Zu 1.:

Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hält bislang keine Daten zu den neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II bereit. Dem StMAS liegen auch keine eigenen oder kommunalen Erhebungen vor. Nach unserer Einschätzung werden flächendeckende und verlässliche Daten erst im nächsten Jahr verfügbar sein.

Zu 2.:

Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten werden (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKG i.V.m § 28 SGB II). Nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zählen Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen zu den beruflichen Schulen (Art. 11 ff. BayEUG).

Zu 3.:

Die Auswahlmöglichkeiten hängen von der Ausgestaltung vor Ort ab. Aufgrund der Finanzierung im Rahmen der Bildung und Teilhabe erfolgt im Grundsatz keine Festlegung des Mittagessens. Berücksichtigt wird hier der entstehende Mehraufwand, wobei eine Begrenzung der Höhe nach gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Mehraufwendungen für das Mittagessen müssen jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger können mit den Anbietern pauschal abrechnen.